

Ordnung für Teilnehmende der Schüleruniversität

Vom 25. Juni 2018

Der Senat der Technischen Universität Dresden hat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Dresden am 14. März 2018 nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Teilnehmende

(1) Leistungsstarke studieninteressierte Schülerinnen und Schüler können ab Klasse 9 als Frühstudierende an geeigneten Lehrveranstaltungen der TU Dresden teilnehmen.

(2) Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung bzw. der verantwortlichen Lehrerin/dem verantwortlichen Lehrer ihrer Schule vorgeschlagen und von den beteiligten Fakultäten/Fachrichtungen im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten ausgewählt.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 ist auf ein Semester beschränkt. Eine Fortsetzung ist nach dem Verfahren der Absätze 1 und 2 möglich.

(4) Zeigen sich Misserfolge oder verändern sich die schulischen Leistungen negativ, kann die Teilnahme an der Schüleruniversität durch die TU Dresden beendet werden.

§ 2 Kosten

Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 3 Studienmöglichkeiten

(1) Geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Ordnung werden durch die jeweilige Fakultät ausgewählt und festgelegt. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen werden in einem hierfür vorgesehenen Verzeichnis der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 kann auf Antrag genehmigt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen erbracht.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2018

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen